

**Gesetz** vom . . . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Ausgestaltung und Ergänzung der Rheinregulierung durch die  
Verbauung von Nebenzuflüssen im österreichischen Rheingebiete.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Im Interesse der Erhaltung der auf Grund des Staatsvertrages vom 30. December 1892, R.-G.-Bl. Nr. 141 ex 1893 regulierten Rhein-  
strecke sind zunächst in denjenigen Zuflüssen des Rheines auf österreichischem Gebiete, welche durch ihre Geschiebsführung besonders nachtheilig wirken, die zur Zurückhaltung der Geschiebe geeigneten Verbauungen durchzuführen.

§ 2.

Zu den mit dem Maximalbetrage von 770.000 fl. veranschlagten Kosten dieser Verbauungen tragen bei :

- a. der Staat vorbehaltlich der verfassungsmässigen Genehmigung 90 %,
- b. das Land Vorarlberg 10 %.

Die Einzahlung der Staats- und Landesbeiträge wird — erstere vorbehaltlich der verfassungsmässigen Genehmigung — im Wege eines Übereinkommens festzusetzen sein.

## § 3.

Beiträge, welche in Folge gütlichen Übereinkommens oder auf Grund des § 51 des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 65, beziehungsweise des § 13 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, von den Besitzern der durch die auszuführenden Arbeiten geschützten oder begünstigten Liegenschaften und Anlagen, dann von Gemeinden, Concurrencyen und Wassergenossenschaften zu leisten sind, kommen ausschließlich dem Staate zugute.

Alle den Staat als Adjacent oder Interessent etwa treffenden Verpflichtungen sind in der im § 2 erwähnten staatlichen Beitragsleistung inbegriffen.

## § 4.

Sollte die im § 2 bezeichnete Gesamtkostensumme nicht vollständig zur Verwendung gelangen, so haben 90 % des Ersparnisses dem Staate und 10 % dem Lande zugute zu kommen. —

## § 5.

Die Durchführung der Verbauungen, einschließlich der Verwaltung des Baufonds, übernimmt die Staatsverwaltung. Dem Vorarlberger Landesauschusse wird jedoch eine im Wege des Übereinkommens näher festzustellende Einflussnahme, insbesondere auch bezüglich der Bestimmung der zu verbauenden Wildbäche und der Reihenfolge, in welcher dieselben zur Verbauung gelangen sollen, gewahrt.

## § 6.

Die Erhaltung der auf Grund dieses Gesetzes ausgeführten Verbauungen nach Ablauf der Bauzeit wird anlässlich der im Artikel 8, Absatz 2, des Staatsvertrages vom 30. December 1892, R.-G.-Bl. Nr. 141 ex 1893 vorgesehenen Regelung der Erhaltung der Rheinregulierung geordnet werden.

## § 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Ackerbau, der Finanzen und des Innern beauftragt.